

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats vom 08.11.1984 (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13); Teilrevision****1. Das Wichtigste in Kürze**

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 3. Mai 2007 die Motion Erich J. Hess (JSVP): „Keine Renten für abgetretene Gemeinderatsmitglieder, welche nicht mindestens vier volle Amtsjahre erreichen“ überwiesen (SRB Nr. 177 vom 3. Mai 2007). Die Motion fordert, dass das Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13) dahingehend geändert wird, dass „wiederkehrende Renten erst nach Vollendung von vier vollen Amtsjahren ausgerichtet werden. In allen anderen Fällen ist eine einmalige Abgangsentschädigung vorzusehen.“

Bei der mit der Motion zu ändernden Bestimmung handelt es sich um Absatz 2 von Artikel 3 RNA. Dieser Absatz soll dahingehend geändert werden, dass folgende Voraussetzungen für wiederkehrende Leistungen der Stadt an nicht wieder gewählte Mitglieder des Gemeinderats erfüllt sein müssen:

- 45 Altersjahre und 8 volle Amtsjahre oder
- 50 Altersjahre und 4 volle Amtsjahre.

Eine Übergangsbestimmung ist nicht vorgesehen.

Die Reglementsänderung wird gleich auch zum Anlass genommen, einige überholte Bezeichnungen durch die neue Terminologie zu ersetzen.

Aus der Vorlage resultieren für die Stadt gegenüber der heutigen Regelung Minderkosten, soweit Gemeinderatsmitglieder nicht wieder gewählt werden, die das 50. Altersjahr erreicht haben und noch keine vier Jahre im Amt sind.

Die Motion Hess ist mit dieser Vorlage erfüllt und kann deshalb abgeschrieben werden.

**2. Die geltende Regelung**

Artikel 3 Absatz 2 RNA über die Leistungen der Gemeinde bei Nichtwiederwahl hatte beim Erlass im Jahre 1984 folgenden Wortlaut:

„ Weist das Gemeinderatsmitglied bei seinem Austritt weniger als volle 8 Amtsjahre auf, so erhält es zulasten der Gemeinde eine einmalige Abfindung. Diese beträgt bei zwei oder weniger Amtsjahren 50% der beim Austritt geltenden Bruttobesoldung (Grundbesoldung zuzüglich Teuerungszulage) und erhöht sich für jedes weitere volle Amtsjahr um 5%. Liegen zwischen dem Austritt und dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Statuten weniger als 24 Monate, so darf die auf ein Monatsbetroffnis umgerechnete Abfindung nicht höher sein als die tiefste Monatsentschädigung gemäss Abs. 3.“

Nachdem Kritik an der Regelung laut geworden war – sie wurde als zu restriktiv empfunden – milderte sie der Stadtrat am 26. November 1987 in die heutige Form. Die ganze Bestimmung lautet gegenwärtig wie folgt:

**Art. 3 Leistungen der Gemeinde bei Nichtwiederwahl**

<sup>1</sup> Wird ein Mitglied des Gemeinderats nicht wiedergewählt, so hat es je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf eine Abfindung oder auf eine jährliche Leistung in Rentenform.

<sup>2</sup> Hat das Gemeinderatsmitglied bei seinem Austritt 50 Altersjahre vollendet oder weist es mindestens 45 Alters- und 8 Amtsjahre auf, so erhält es zulasten der Gemeinde eine in Monatsraten auszuzahlende wiederkehrende Jahresleistung gemäss Absatz 4.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen erhält es nach drei oder mehr vollen Amtsjahren zulasten der Gemeinde für die Dauer von 3 Jahren folgende, jeweils im Januar fällig werdende Abfindung:

- a. für das 1. Jahr nach dem Austritt: 70 Prozent der beim Austritt geltenden Jahresbruttobesoldung (ohne Sozialzulagen);
- b. für das 2. Jahr nach dem Austritt: 50 Prozent der beim Austritt geltenden Jahresbruttobesoldung (ohne Sozialzulagen);
- c. für das 3. Jahr nach dem Austritt: 30 Prozent der beim Austritt geltenden Jahresbruttobesoldung (ohne Sozialzulagen).

Weist das Gemeinderatsmitglied nur zwei volle Amtsjahre auf, so fällt die dritte Jahresrate weg. Bei weniger als zwei vollen Amtsjahren fallen die zweite und die dritte Jahresrate weg. Es besteht kein Anspruch auf Teuerungsausgleich.

<sup>4</sup> Die Jahresleistung der Gemeinde wird wie folgt berechnet:

- a. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 40 Prozent der beim Austritt geltenden Jahresbruttobesoldung (ohne Sozialzulagen);
- b. pro zusätzliches volles Amtsjahr Erhöhung um 2½ Prozent der Jahresbruttobesoldung, höchstens jedoch 60 Prozent ab 12 vollen Amtsjahren.

Diese Leistung wird für jedes bis zum 55. Altersjahr fehlende volle Jahr um 2 Prozent gekürzt. Sie wird in gleichem Masse wie die Besoldung der Teuerung angepasst.

Die Regelung bedeutet, dass Gemeinderatsmitglieder, die 50 Jahre alt sind und nicht wieder gewählt werden – unabhängig von absolvierten Amtsjahren – wiederkehrende, städtische Jahresleistungen (Ruhegehalt) bis zum Beginn des Rentenalters zugut haben. Wer jünger ist, erhält diese Leistungen nur, wenn das 45. Altersjahr erreicht ist und 8 Amtsjahre absolviert sind.

### **3. Die vorgesehenen Änderungen**

#### **3.1 Generell**

Verschiedene im Reglement verwendete Begriffe sind überholt und müssen durch die aktuell geltenden Begriffe ersetzt werden. Überdies hat sich eine nicht geschlechtsneutrale Bezeichnung im Text erhalten, die es zu korrigieren gilt:

Der Begriff „Finanzdirektion“ wird durch „Direktion für Finanzen, Personal und Informatik“ ersetzt (Art. 2 Abs. 2).

Der Begriff „Jahresbruttobesoldung“ heisst neu „Jahresgrundlohn“ (Art. 3 Abs. 3 und 4; Art. 5 Bst. a) und der Begriff „Besoldung“ heisst „Grundlohn“ (Art. 3 Abs. 4). Der Begriff „Arbeitgeberbeitrag“ wird durch „Arbeitgebendenbeitrag“ ersetzt (Art. 4 Abs. 3). Der Begriff „Gemeinderatsbesoldung“ heisst ebenfalls neu „Gemeinderatslohn“ (Art. 7 Abs. 1). Schliesslich wird der Begriff „Geschäftsprüfungskommission“ durch den Begriff „Budget- und Aufsichtskommission“ (Art. 8 Abs. 1) ersetzt.

### 3.2 Artikel 3

Die von der Motion vorgeschlagene Änderung stellt für den Gemeinderat einen guten Kompromiss zwischen der als zu streng beurteilten ursprünglichen und der als zu mild empfundenen heutigen Regelung dar: Absatz 2 wird darum dahingehend geändert, dass wiederkehrende städtische Jahresleistungen nur ausgerichtet werden, sofern ein nicht wieder gewähltes Mitglied des Gemeinderats folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- 45 Altersjahre und 8 volle Amtsjahre oder
- 50 Altersjahre und 4 volle Amtsjahre.

In allen übrigen Fällen werden die bereits bisher reglementarisch vorgesehenen Abfindungsleistungen ausgerichtet. Eine Anpassung weiterer Reglementsbestimmungen in diesem Zusammenhang ist somit nicht nötig.

### 3.3 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Reglementsänderung soll durch den Gemeinderat bestimmt werden. Sein erklärtes Ziel ist es, das Reglement per 1. November 2008 in Kraft zu setzen, damit sämtliche, mit dem Gemeinderatsamt verbundenen Bedingungen für die neue Legislatur, vor dem Wahltag vom 30. November 2008 festgelegt sind.

Von der beantragten Reglementsänderung kann ein gegenwärtiges Mitglied des Gemeinderats betroffen sein. Damit stellt sich die Frage, ob das bisherige oder das neue Recht auf das unter der alten Regelung gewählte Mitglied anzuwenden wäre, falls es nicht wieder gewählt würde.

Gemäss langjähriger bundesgerichtlicher Praxis folgen die Anstellungsbedingungen der Behördemitglieder und des Personals einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft den jeweiligen gesetzlichen Änderungen. In einem jüngsten Entscheid hat der Regierungsrat des Kantons Bern diesen Grundsatz ebenfalls höher gewichtet als Vertrauensschutz und Eigentumsgarantie eines betroffenen Behördemitglieds auf kommunaler Ebene, dessen Lohn von den Stimmberechtigten gekürzt wurde. Das Urteil des Bundesgerichts steht noch aus.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Frage, ob die geänderte Regelung auf das betroffene Gemeinderatsmitglied anwendbar ist, durch ein Kurzgutachten von Prof. Dr. Thomas Poledna, Zürich, abklären lassen. Dieser kommt zum Schluss, dass die beabsichtigte Rechtsänderung aufgrund des Vertrauensschutzes nicht ohne Übergangsbestimmungen anwendbar ist, sofern das betroffene Gemeinderatsmitglied nicht bereits vor der Wahl von der eingereichten Motion von Erich J. Hess wusste und aufgrund der konkreten Sachlage deshalb mit einer entsprechenden Rechtsänderung rechnen musste.

Dies war augenscheinlich der Fall, wurde das betroffene Gemeinderatsmitglied – damals noch als Mitglied des Stadtrats – am Tag der Motionseinreichung medienseitig auf den Inhalt der Motion angesprochen. Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat darauf, dem Stadtrat eine spezielle Übergangsbestimmung vorzuschlagen.

#### 4. Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Vorlage führt zu einer eingeschränkteren Anspruchsregelung für städtische Leistungen an nicht wieder gewählte Mitglieder des Gemeinderats, die das 50. Altersjahr erreicht haben und noch keine vier Jahre im Amt sind. Je nach Konstellation kann die Neuregelung allenfalls einmal zu Minderausgaben führen.

#### 5. Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Vorlage zusammen mit dem Entwurf zu einem neuen Reglement über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats in die Vernehmlassung bei den im Stadtrat vertretenen Parteien geschickt.

Es haben sich die Arbeiter- und Rentnerpartei (ARP), die Christliche Volkspartei (CVP), die Evangelische Volkspartei (EVP), die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), das Grüne Bündnis (GB), die Sozialdemokratische Partei (SP) und die Schweizerische Volkspartei (SVP) vernehmen lassen.

Die Vorlage ist auf ein positives Echo gestossen. Lediglich das GB und die FDP wiesen auf die Inkrafttretensproblematik hin, ohne entsprechende Änderungsanträge zu stellen.

#### Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Teilrevision des Reglements vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13).
2. Er beschliesst mit ... : ... Stimmen die Teilrevision des Reglements vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Artikel 2, 3, 4, 5 und 7) unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.
4. Die erheblich erklärte Motion Erich J. Hess (JSVP): Keine Renten für abgetretene Gemeinderatsmitglieder, welche nicht mindestens vier volle Amtsjahre erreichen, wird als erfüllt abgeschrieben.

Bern, 23. Januar 2008

Der Gemeinderat

*Beilage:*

Änderungsvorlage synoptisch